

Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an allgemein bildenden Schulen (Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung)

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90) ~~Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2013 (Nds. GVBl. S. 165) XXXXXXXXXXXXXXXX~~, wird verordnet:

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Begriffbestimmungen
- § 2 Grundsätze für die Versetzung
- § 3 Verfahrensvorschriften
- § 4 Ausgleichsregelungen
- § 5 Anforderungen an Ausgleichsfächer
- § 6 Überspringen eines Schuljahrgangs
- § 7 Freiwilliges Zurücktreten
- ~~§ 8 Entsprechende Anwendung von Vorschriften~~
- ~~§ 8 9~~ Übergänge
- § 9 Zulassung zur Nachprüfung
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Nachprüfung

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Grundschule und die ~~Schule für Lernbehinderte~~ Förderschulen

- ~~§ 12 0~~ Versetzung nach dem 2. und 3. Schuljahrgang
- § 13 Aufrücken nach dem 2. Schuljahrgang
- ~~§ 14 4~~ Wiederholung des 4. Schuljahrgangs
- ~~§ 15 2~~ Wechsel der Schulform am Ende des 4. Schuljahrgangs
- § 16 Entsprechende Anwendung von Vorschriften für Förderschulen
- § 17 Versetzung in der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Hauptschule

- § 18 Besondere Ausgleichsregelungen
- ~~§ 19 4~~ Versetzung in die 6. bis 9. Schuljahrgänge

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Realschule

- § 20 Besondere Ausgleichsregelungen

§ 21 15 Überweisung an eine andere Schulform

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Oberschule

§ 22 Entsprechende Anwendung von Vorschriften für die Zweige der Oberschule

§ 23 16 Ausgleichsregelungen, Versetzung in die 6. bis 10. Schuljahrgänge

Sechster Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Gymnasium

§ 24 17 Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

§ 25 17 a Überweisung an eine andere Schulform

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Integrierte Gesamtschule

§ 26 Entsprechende Anwendung von Vorschriften für die Zweige der Kooperativen Gesamtschule

§ 27 Besondere Ausgleichsregelungen für die nach Schuljahrgängen gegliederte
Kooperative Gesamtschule

§ 28 18 Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

Achter Abschnitt

~~Nachträgliche Versetzungen~~

~~§ 19 Zulassung zur Nachprüfung~~

~~§ 20 Prüfungsausschuss~~

~~§ 21 Nachprüfung~~

~~Neunter Abschnitt~~

Schlussvorschriften

§ 29 21 a Übergangsregelungen

§ 30 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Begriffbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

1. Versetzung:

die am Ende eines Schuljahres durch Konferenzbeschluss ausgesprochene Zuweisung in den nächsthöheren Schuljahrgang der besuchten Schulform,

2. Aufrücken:
der Wechsel in den nächsthöheren Schuljahrgang ohne Versetzung,
3. Übergang:
der freiwillige Wechsel aufgrund eines Leistungsnachweises oder auf Beschluss der Klassenkonferenz in eine Schule einer anderen Schulform,
4. Überweisung:
der durch Konferenzbeschluss angeordnete Wechsel in eine Schule einer anderen Schulform.

§ 2

Grundsätze für die Versetzung

(1) ¹In den folgenden Schulformen finden am Ende der angegebenen Schuljahrgänge Versetzungen statt:

Schulform	Schuljahrgang
Grundschule	2. und 3.
Hauptschule	5. bis 9.
Realschule	5. bis 9.
Oberschule	5. bis 9., bis 10.
im Gymnasialzweig	
Gymnasien	5. bis 10.
Integrierte	10.
Gesamtschule	
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen	8.

²Im Übrigen rücken die Schülerinnen und Schüler in den höheren Schuljahrgang auf, soweit durch Rechtsvorschrift Abweichendes nicht bestimmt ist.

(2) ¹Soweit Versetzungen vorgeschrieben sind, ist eine Schülerin oder ein Schüler zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Nicht ausreichende Leistungen können nach Maßgabe der §§ 4, 18, 20, 23 Abs. 1, 27 und 5 ausgeglichen werden.

§ 3

Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Versetzungsentscheidung ist das am Ende des Schuljahres erteilte Zeugnis zugrunde zu legen. ²Die Noten in Fächern, die nur in einem Schulhalbjahr unterrichtet wurden, sind wie die Noten der ganzjährig unterrichteten Fächer zu berücksichtigen.

(2) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt und können die Leistungen in einem oder mehreren Fächern aus diesem Grunde nicht beurteilt werden, so hat die Klassenkonferenz in diesen Fächern im Regelfall ungenügende Leistungen zugrunde zu legen. ²Sind die Gründe von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, so ist die Versetzung zu beschließen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im höheren Schuljahrgang erwartet.

(3) Wer nach dem 30. April mit einem Zeugnis, aufgrund dessen keine Versetzung erfolgen könnte, auf eine andere Schule derselben Schulform übergeht, bedarf zu einer Versetzung am Ende des Schuljahres der Zustimmung der Schulbehörde.

§ 4 Ausgleichsregelungen

(1) Mangelhafte Leistungen in einem Fach bedürfen bei ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern keines Ausgleichs.

(2) ¹Wenn eine erfolgreiche Mitarbeit im höheren Schuljahrgang erwartet werden kann, können bei ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch
 - a) gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder
 - b) befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

~~²In der Hauptschule, der Realschule und der Oberschule können abweichend von Satz 1 Nr. 1 anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung Kursen auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurse) als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in Kursen auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden. ³Abweichend von Satz 1 Nr. 1 kann in der Oberschule in nur einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung anstelle einer befriedigenden Leistung auch eine ausreichende Leistung in einem Kurs auf zusätzlicher Anspruchsebene (Z-Kurs) als Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in einem E-Kurs oder in einem G-Kurs herangezogen werden.~~

(3) ¹Ob die Klassenkonferenz von Möglichkeiten des Ausgleichs Gebrauch macht, steht in ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. ²In die Beurteilung sind die unter pädagogischen und fachlichen Gesichtspunkten wesentlichen Umstände des Einzelfalles einzubeziehen und mögliche Fördermaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 5 Anforderungen an Ausgleichsfächer

(1) ¹Die in der Stundentafel vorgeschriebene Stundenzahl eines Ausgleichsfaches darf nur um eine Stunde geringer sein als die vorgeschriebene Stundenzahl des auszugleichenden Faches.

²Ausgleichsfach kann auch ein Wahlpflichtfach, ein Wahlpflichtkurs, ein Wahlfach oder ein wahlfreier Kurs sein. Ist für ein Ausgleichsfach in der Stundentafel keine verbindliche Stundenzahl vorgeschrieben, so ist die Zahl der Wochenstunden im Stundenplan maßgebend.

(2) In der Realschule, im Gymnasium, im Realschulzweig und im Gymnasialzweig der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sowie in der Integrierten Gesamtschule können die Fächer Deutsch, die Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen und Mathematik nur untereinander ausgeglichen werden.

§ 6 Überspringen eines Schuljahrgangs

Auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten.

§ 7

Freiwilliges Zurücktreten

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Beschluss der Klassenkonferenz in den vorherigen Schuljahrgang zurücktreten, wenn anzunehmen ist, dass durch die Wiederholung wesentliche Ursachen von Leistungsschwächen behoben werden können.
- (2) Antragsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten oder volljährige Schülerinnen und Schüler. Der Antrag muss spätestens bis zum 1. April gestellt sein, wenn er für das laufende Schuljahr berücksichtigt werden soll.
- (3) ¹Freiwilliges Zurücktreten ist in demselben Schuljahrgang oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nur einmal zulässig. ²Freiwilliges Zurücktreten in einen Schuljahrgang, den die Schülerin oder der Schüler bereits wiederholt hat oder wegen einer Nichtversetzung wiederholen musste, ist nicht zulässig.
- (4) Wer freiwillig zurückgetreten ist, rückt ohne erneute Versetzungsentscheidung in den nächsten Schuljahrgang auf.

~~§ 8~~

~~Entsprechende Anwendung von Vorschriften~~

- ~~(1) Für die Zweige der Oberschule und der Kooperativen Gesamtschule sind die für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium geltenden Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.~~
- ~~(2) In den Förderschulen, ausgenommen die Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, gelten die Rechtsvorschriften für die Schulform, deren Lehrpläne dem Unterricht jeweils zugrunde liegen.~~
- ~~(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Lernen, die inklusiv in allgemeinen Schulen oder in Integrationsklassen unterrichtet werden, gelten die Rechtsvorschriften für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen entsprechend.~~
- ~~(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schwerpunkt Geistige Entwicklung, die inklusiv in allgemeinen Schulen oder in Integrationsklassen unterrichtet werden, rücken entsprechend dem Verfahren in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung in den höheren Schuljahrgang auf.~~

§ 8.9

Übergänge

- (1) ¹Die Berechtigung zum Übergang besteht

1. von der Hauptschule in die Realschule, wenn der Notendurchschnitt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik höchstens 2,4 und in den übrigen Fächern höchstens 3,0 beträgt,
2. von der Hauptschule in das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik jeweils mindestens die Note „gut“, in einer zweiten Fremdsprache als Wahlsprache mindestens die Note „gut“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0 erreicht worden ist **sowie**
3. von der Realschule in das Gymnasium, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Wahl- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Fächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,0 erreicht worden ist **sowie**

4. in den inklusiven Jahrgängen von der allgemeinen Schule in die Förderschule, wenn der entsprechende Schuljahrgang der Förderschule des Förderschwerpunktes angeboten wird und von der Förderschule in die allgemeine Schule.

²Die Berechtigung nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Leistungen in einem Fach mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Übergang stellt die Klassenkonferenz fest. ⁴Die Feststellung wird im Zeugnis vermerkt. ⁵Die Schule berät bei der Entscheidung über den Übergang. ⁶Für den Übergang zwischen den Zweigen einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Ein Der Übergang auf nach Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers auf Beschluss der Klassenkonferenz ist von der Grundschule auf eine Förderschule und von einer Förderschule auf eine Grundschule, von der Hauptschule, der Realschule, der Oberschule, dem Gymnasium, ~~oder~~ der Gesamtschule oder der Förderschule auf eine Schule einer anderen der genannten Schulformen und zwischen den Zweigen einer Oberschule oder einer Kooperativen Gesamtschule möglich. ²Lässt die Klassenkonferenz den Übergang zu, so bestimmt sie zugleich die andere Schulform oder den anderen Zweig der Oberschule oder der Kooperativen Gesamtschule und den Schuljahrgang. ³Die aufnehmende Schule ist an diesen Beschluss gebunden.

(3) Die Beschränkung der Aufnahme in Ganztagschulen und Gesamtschulen richtet sich nach § 5(NSchG.

§ 9

Zulassung zur Nachprüfung

(1) ¹Wird eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob sie in einem der beiden Fächer eine Nachprüfung zulässt. ²Eine Nachprüfung in einem der beiden Fächer kann nicht zugelassen werden, wenn in diesem bereits in den vorausgegangenen zwei Zeugnissen die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt worden ist. ³Die Klassenkonferenz kann die Auswahl des Faches, in dem nachgeprüft wird, den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler überlassen. ⁴Bis zum vorletzten Schultag ist der Schule mitzuteilen, ob und im Fall des Satzes 3 in welchem Fach die Nachprüfungsmöglichkeit genutzt wird.

(2) ¹Die Nachprüfung kann zugelassen werden, wenn bei Bestehen eine erfolgreiche Mitarbeit im höheren Schuljahrgang erwartet werden kann; ²§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Nachprüfung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler bereits im vorausgegangenen Schuljahr nicht versetzt worden ist,
2. im 5. bis 9. Schuljahrgang bereits einmal eine Versetzung infolge einer Nachprüfung erfolgt ist oder
3. die Schülerin oder der Schüler in dem Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen hatte.

§ 10

Prüfungsausschuss

¹Zur Durchführung der Nachprüfung beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Prüfungsausschuss, dem als stimmberechtigte Mitglieder angehören:

1. eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im vergangenen Schuljahr in dem zu prüfenden Fach nicht unterrichtet hat, als vorsitzendes Mitglied,
2. in der Regel die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im vergangenen Schuljahr in dem zu prüfenden Fach unterrichtet hat, als prüfende Lehrkraft und
3. eine weitere Lehrkraft.

²Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in der mündlichen Prüfung einzelner Schülerinnen oder Schüler den Vorsitz übernehmen und ist dann stimmberechtigtes Mitglied. ³Die Übernahme des Vorsitzes ist dem Prüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. ⁴Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁵Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann an der mündlichen Prüfung auch teilnehmen, ohne den Vorsitz zu übernehmen.

§ 11 Nachprüfung

(1) Die Nachprüfung besteht in Fächern, in denen zu bewertende ~~zensierende~~ schriftliche Lernkontrollen Arbeiten angefertigt wurden, aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, in den übrigen Fächern nur aus einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus einer bewerteten schriftlichen Arbeit ~~unter Klausurbedingungen~~ anzufertigenden schriftlichen Arbeit vom Schwierigkeitsgrad einer zu zensierenden bewertenden schriftlichen Lernkontrolle oder Kursarbeit Arbeit des vorangegangenen Schuljahrgangs, die die prüfende Lehrkraft bestimmt. ²Die Arbeit wird von der prüfenden Lehrkraft und dem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. ³Bei abweichenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) ¹Die mündliche Prüfung umfasst ein für das Fach charakteristisches Thema, das im abgelaufenen Schuljahr eingehend im Unterricht behandelt wurde. ²~~Sie dauert zusätzlich zur schriftlichen Prüfung in der Regel 15 Minuten, im Übrigen in der Regel 20 Minuten~~ Besteht die Nachprüfung aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, dauert die mündliche Prüfung in der Regel 15 Minuten, im Übrigen in der Regel 20 Minuten. ³Die Schülerin oder der Schüler erhält zur Vorbereitung der mündlichen Prüfungsaufgabe in der Regel 20 Minuten Zeit unter Aufsicht. ⁴Der Prüfungsausschuss kann auf die mündliche Prüfung verzichten, wenn die schriftliche Arbeit mit mindestens „gut“ bewertet wurde.

(4) Die mündliche Prüfung wird auf Vorschlag der prüfenden Lehrkraft vom Prüfungsausschuss bewertet; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Nachprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. ²Wird die Nachprüfung bestanden, so ist die Schülerin oder der Schüler versetzt; für das betreffende Fach ist die Note „ausreichend“ in das Zeugnis einzutragen. ³Ist die Nachprüfung bereits nach dem ersten Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfung abzubrechen und die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Grundschule und die ~~Schule für Lernbehinderte~~ Förderschulen

§ 12.0 Versetzung nach dem 2. und 3. Schuljahrgang

(1) ⁴Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der am Ende des 2. Schuljahrgangs über ausreichende Kompetenzen in Deutsch und Mathematik verfügt, wird in der Grundschule ohne Eingangsstufe nach § 6

Abs. 4 NSchG versetzt; in der Grundschule mit Eingangsstufe entscheidet die Klassenkonferenz am Ende des 1. oder 2. Halbjahres des 2. Schuljahres, ob sie oder er die Eingangsstufe in drei Schuljahren durchläuft.

(2) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler wird am Ende des 3. Schuljahrgangs versetzt, wenn die Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Sind die Leistungen in zwei der in Satz 1 genannten Fächer nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden, so kann die Klassenkonferenz die Versetzung beschließen, wenn in zwei Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist. ³Werden keine Notenzeugnisse erteilt, müssen die Schülerin oder der Schüler über ausreichende Kompetenzen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht verfügen, um in den 4. Schuljahrgang versetzt zu werden. ⁴Ist der Kompetenzerwerb noch nicht in erforderlichem Maße abgeschlossen, entscheidet die Klassenkonferenz, ob die Schülerin oder der Schüler erfolgreich am Unterricht des 4. Schuljahrgangs teilnehmen kann. ⁵Das gilt unabhängig davon, ob die Schule jahrgangsbezogen oder jahrgangsübergreifend unterrichtet.

(3) Die Regelungen nach Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zieldifferent unterrichtet werden.

§ 13 0a

Aufrücken nach dem 2. Schuljahrgang

An der Grundschule mit Eingangsstufe nach § 6 Abs. 4 NSchG rückt am Ende der Eingangsstufe in den nächsthöheren Schuljahrgang auf, wer diese in drei Schuljahren durchlaufen hat.

§ 14 4

Wiederholung des 4. Schuljahrgangs

(1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler muss den 4. Schuljahrgang wiederholen, wenn die Leistungen in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht schlechter als „ausreichend“ bewertet worden sind. ²Werden keine Notenzeugnisse erteilt, müssen die Schülerin oder der Schüler den 4. Schuljahrgang wiederholen, wenn der Kompetenzerwerb in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachunterricht noch nicht in erforderlichem Maße abgeschlossen ist. ³Die Regelung findet keine Anwendung für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihres Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zieldifferent unterrichtet werden.

(2) ¹Die Klassenkonferenz kann beschließen, Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn in mindestens zwei Fächern befriedigende oder bessere Leistungen vorliegen. ²Werden keine Notenzeugnisse erteilt, kann die Klassenkonferenz beschließen, Absatz 1 Satz 2 nicht anzuwenden, wenn die Schülerin oder der Schüler in der Lage ist, erfolgreich am Unterricht des fünften Schuljahrgangs in der weiterführenden Schule teilzunehmen.

(3) Wer in der ~~Schule für Lernbehinderte~~ Förderschule den 4. Schuljahrgang nicht wiederholen muss, wird in den 5. Schuljahrgang versetzt.

§ 15 2

Wechsel der Schulform am Ende des 4. Schuljahrgangs

~~¹Am Ende des 4. Schuljahrgangs beschließt die Klassenkonferenz für jede Schülerin und jeden Schüler eine Empfehlung für den Besuch der weiterführenden Schulform.~~ ¹Die Erziehungsberechtigten entscheiden in eigener Verantwortung über die Schulform, in die ihr Kind wechseln soll. ²Die Grundschule bietet den Erziehungsberechtigten dazu im 4. Schuljahrgang mindestens zwei Gespräche über die individuelle Lernentwicklung und den daran orientierten möglichen weiteren Bildungsweg an. ³Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung soll beim Schulformwechsel

eine erneute Begutachtung stattfinden, Erziehungsberechtigte werden im Rahmen der Förderkommission eingehend beraten.

§ 16

Entsprechende Anwendung von Vorschriften für Förderschulen

- (1) In den Förderschulen, ausgenommen die Förderschule im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, gelten die Rechtsvorschriften für die Schulform, deren Lehrpläne dem Unterricht jeweils zugrunde liegen.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, gelten die Rechtsvorschriften für die Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen entsprechend.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, rücken entsprechend dem Verfahren in Förderschulen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in der höheren Schuljahrgang auf.

§ 17~~3~~

Versetzung in der Förderschule ~~mit dem S~~ im Förderschwerpunkt Lernen

¹Abweichend von § 4 kann die Versetzung in den **9. Schuljahrgang** der Förderschule ~~mit dem im~~ FördersSchwerpunkt Lernen auch beschlossen werden

- ~~2.1.~~ bei mangelhaften Leistungen in zwei Fächern ohne Ausgleich,
- ~~3.2.~~ bei mangelhaften Leistungen in drei Fächern und befriedigenden Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder
- ~~4.3.~~ bei ungenügenden Leistungen in einem Fach und mangelhaften Leistungen in einem weiteren Fach und guten Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigenden Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

²Die Regelung gilt bei **ziendifferenzierter inklusiver und integrativer Beschulung in der allgemeinen Schule entsprechend.**

Dritter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Hauptschule

§ 18

Besondere Ausgleichsregelungen

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 können anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Kursen auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurse) als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in Kursen auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden.

§ 19~~4~~

Versetzung in die 6. bis 9. Schuljahrgänge

Die besonderen Ausgleichsregelungen nach § 17~~3~~ gelten für die Versetzung in die 6. bis 9. Schuljahrgänge der Hauptschule entsprechend.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Realschule

§ 20

Besondere Ausgleichsregelungen

Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 können anstelle von befriedigenden Leistungen ausreichende Leistungen in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Kursen auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurse) als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in Kursen auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden.

§ 21~~45~~

Überweisung an **eine andere Schulform**

(1) ¹Wer nach zweijährigem Besuch desselben Schuljahrgangs oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, **kann** durch Beschluss der Klassenkonferenz an **eine Schulform überwiesen werden, die den Hauptschulabschluss ermöglicht.** ²Erfolgt keine Überweisung, nimmt die Schülerin oder der Schüler an dem Unterricht im nächsthöheren Schuljahrgang teil.

~~(2) ¹Wer ohne Empfehlung für die Realschule oder das Gymnasium am Ende des 6. Schuljahrgangs nicht versetzt worden ist, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz an die Hauptschule überwiesen werden, wenn aufgrund der gezeigten Leistungen auch nach einem Wiederholungsjahr eine erfolgreiche Mitarbeit nicht zu erwarten ist. ²Der Überweisungsbeschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Konferenzmitglieder.~~

~~(2³) ¹Die Überweisung nach Absatz 1 **oder 2** erfolgt in den nächsthöheren Schuljahrgang der aufnehmenden Schule. ²Die aufnehmende Schule ist an Beschlüsse nach **Absatz 1** gebunden.~~

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die Oberschule

§ 22

Entsprechende Anwendung von Vorschriften für die Zweige der Oberschule

Für die Zweige der Oberschule sind die für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium geltender Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 23~~16~~

Besondere Ausgleichsregelungen, Versetzung in die 6. bis 10. Schuljahrgänge

(1) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die in der Oberschule überwiegend schulzweigbezogener unterrichtet werden, können abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 anstelle von befriedigender Leistungen ausreichende Leistungen in Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Kursen auf erhöhter Anspruchsebene (E-Kurse) als Ausgleich für mangelhafte Leistungen in Kursen auf grundlegender Anspruchsebene (G-Kurse) und in Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung herangezogen werden. ²Abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 kann in nur einem Fach mit Fachleistungsdifferenzierung anstelle einer befriedigenden Leistung auch eine ausreichende Leistung in einem Kurs auf zusätzlicher Anspruchsebene (Z-Kurse) als Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in einem E-Kurs oder in einem G-Kurs herangezogen werden.

(24) ¹Bei Schülerinnen und Schülern, die in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen unterrichtet werden, können über § 4 Abs. 2 Satz 4 hinaus bei Versetzungen in die 6. bis 10. Schuljahrgänge bei ausreichenden Leistungen in allen übrigen Fächern auch ausgeglichen werden:

1. mangelhafte Leistungen in drei Fächern, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern oder
2. ungenügende Leistungen in einem Fach und mangelhafte Leistungen in einem weiteren Fach, darunter nur eines der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache, durch gute Leistungen in einem Ausgleichsfach und befriedigende Leistungen in einem weiteren Ausgleichsfach oder durch befriedigende Leistungen in drei Ausgleichsfächern.

² Abs. 1 § 4 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(32) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in G-Kursen unterrichtet wird, wird

1. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und
2. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

(43) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in E-Kursen unterrichtet wird, wird

1. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Realschulzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0 und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 3,5 erreicht worden ist, und
2. in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 2,4, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

(54) Wer in der Oberschule überwiegend jahrgangsbezogen und in den Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung in Z-Kursen unterrichtet wird, wird in den nächsthöheren Schuljahrgang des Gymnasialzweigs einer Oberschule nur versetzt, wenn in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik ein Notendurchschnitt von höchstens 4,0, in einer zweiten Fremdsprache als Pflicht- oder

Wahlpflichtfremdsprache mindestens die Note „befriedigend“ und in den übrigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern ein Notendurchschnitt von höchstens 2,5 erreicht worden ist.

(65) Wird in dem Fach Deutsch, erste Fremdsprache oder Mathematik der Unterricht auf einer anderen Anspruchsebene als in den beiden anderen Fächern erteilt, so kann die in diesem Fach erreichte Note für die Berechnung des Notendurchschnitts nach den Absätzen 3 2 bis 5 4 wie folgt berücksichtigt werden:

1. eine Note im Z-Kurs als eine um zwei Stufen bessere Note im G-Kurs und eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im G-Kurs,
2. eine Note im Z-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im E-Kurs,
3. eine Note im G-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im E-Kurs sowie
4. eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im Z-Kurs und eine Note im G-Kurs als eine um zwei ~~Notens~~ Stufen schlechtere Note im Z-Kurs.

Sechster Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Gymnasium

§ 24 17

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist versetzt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs der Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat.

§ 25 17-a

Überweisung an eine andere Schulform

Für die Überweisung an die Realschule oder an die Hauptschule gilt § 15 entsprechend.

Für die Überweisung an eine Schulform, die den Realschulabschluss oder den Hauptschulabschluss ermöglicht, gilt § 21 entsprechend.

Siebenter Abschnitt

Besondere Vorschriften für die ~~Integrierte~~ Gesamtschule

§ 26

Entsprechende Anwendung von Vorschriften für die Zweige der Kooperativen Gesamtschule

Für die Zweige der Kooperativen Gesamtschule sind die für die Hauptschule, die Realschule und das Gymnasium geltenden Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 27

Besondere Ausgleichsregelungen für die nach Schuljahrgängen gegliederte Kooperative Gesamtschule

Wird in dem Fach Deutsch, erste Fremdsprache oder Mathematik der Unterricht im Rahmen der Fachleistungsdifferenzierung auf einer anderen Anforderungsebene erteilt als es der

Schulzweizugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers entspricht, so kann die in diesem Fach erreichte Note abweichend von § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 wie folgt berücksichtigt werden:

1. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf zwei Anforderungsebenen

- a) eine Note in einem Kurs, dem die Kerncurricula des Gymnasiums zugrunde liegen, als eine um eine Stufe bessere Note im anderen Kurs,
- b) eine Note in einem Kurs, dem die Kerncurricula der Integrierten Gesamtschule zugrunde liegen, als eine um eine Stufe schlechtere Note im anderen Kurs;

2. bei einer Fachleistungsdifferenzierung auf drei Anforderungsebenen

- a) eine Note im Z-Kurs als eine um zwei Stufen bessere Note im G-Kurs und eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im G-Kurs,
- b) eine Note im Z-Kurs als eine um eine Stufe bessere Note im E-Kurs,
- c) eine Note im G-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im E-Kurs sowie
- d) eine Note im E-Kurs als eine um eine Stufe schlechtere Note im Z-Kurs und eine Note im G-Kurs als eine um zwei Stufen schlechtere Note im Z-Kurs.

²Diese Regelung gilt für Kooperative Gesamtschulen, die in den Schuljahrgängen 5 bis 8 den Unterricht überwiegend in schulzweigübergreifenden Lerngruppen erteilen, entsprechend.

§ 28 18

Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe

~~In die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist versetzt, wer am Ende des 10. Schuljahrgangs den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat. § 24 17 gilt entsprechend.~~

Achter Abschnitt

Nachträgliche Versetzungen

§ 19

Zulassung zur Nachprüfung

~~(1) ¹Wird eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob sie in einem der beiden Fächer eine Nachprüfung zulässt. ²Eine Nachprüfung in einem der beiden Fächer kann nicht zugelassen werden, wenn in diesem bereits in den vorausgegangenen zwei Zeugnissen die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erteilt worden ist. ³Die Klassenkonferenz kann die Auswahl des Faches, in dem nachgeprüft wird, den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler überlassen. ⁴Bis zum vorletzten Schultag ist der Schule mitzuteilen, ob und im Fall des Satzes 3 in welchem Fach die Nachprüfungsmöglichkeit genutzt wird.~~

~~(2) ¹Die Nachprüfung kann zugelassen werden, wenn bei Bestehen eine erfolgreiche Mitarbeit im höheren Schuljahrgang erwartet werden kann; ²§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.~~

~~(3) Die Nachprüfung ist ausgeschlossen, wenn~~

- ~~1. die Schülerin oder der Schüler bereits im vorausgegangenen Schuljahr nicht versetzt worden ist,~~
- ~~2. im 5. bis 9. Schuljahrgang bereits einmal eine Versetzung infolge einer Nachprüfung erfolgt ist oder~~
- ~~3. die Schülerin oder der Schüler in dem Schuljahrgang an einer Abschlussprüfung teilzunehmen hatte.~~

~~§ 20 Prüfungsausschuss~~

~~Zur Durchführung der Nachprüfung beruft die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Prüfungsausschuss, dem als stimmberechtigte Mitglieder angehören:~~

- ~~1. eine Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im vergangenen Schuljahr in dem zu prüfenden Fach nicht unterrichtet hat, als vorsitzendes Mitglied,~~
- ~~2. in der Regel die Lehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im vergangenen Schuljahr in dem prüfenden Fach unterrichtet hat, als prüfende Lehrkraft und~~
- ~~3. eine weitere Lehrkraft.~~

~~Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in der mündlichen Prüfung einzelner Schülerinnen oder Schüler den Vorsitz übernehmen und ist dann stimmberechtigtes Mitglied. Die Übernahme des Vorsitzes ist dem Prüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mitzuteilen. Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann an der mündlichen Prüfung auch teilnehmen, ohne den Vorsitz zu übernehmen.~~

~~§ 21 Nachprüfung~~

~~(1) Die Nachprüfung besteht in Fächern, in denen zu zensierende schriftliche Lernkontrollen angefertigt wurden, aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung, in den übrigen Fächern nur aus einer mündlichen Prüfung.~~

~~(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Klausurbedingungen anzufertigenden schriftlichen Arbeit vom Schwierigkeitsgrad einer zu zensierenden schriftlichen Lernkontrolle oder Kursarbeit des vorangegangenen Schuljahrgangs, die die prüfende Lehrkraft bestimmt. Die Arbeit wird von der prüfenden Lehrkraft und dem weiteren Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. Bei abweichenden Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.~~

~~(3) Die mündliche Prüfung umfasst ein für das Fach charakteristisches Thema, das im abgelaufenen Schuljahr eingehend im Unterricht behandelt wurde. Sie dauert zusätzlich zur schriftlichen Prüfung in der Regel 15 Minuten, im Übrigen in der Regel 20 Minuten. Die Schülerin oder der Schüler erhält zur Vorbereitung der mündlichen Prüfungsaufgabe in der Regel 20 Minuten Zeit unter Aufsicht. Der Prüfungsausschuss kann auf die mündliche Prüfung verzichten, wenn die schriftliche Arbeit mit mindestens „gut“ bewertet wurde.~~

~~(4) Die mündliche Prüfung wird auf Vorschlag der prüfenden Lehrkraft vom Prüfungsausschuss bewertet; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.~~

~~(5) ¹Die Nachprüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist. ²Wird die Nachprüfung bestanden, so ist die Schülerin oder der Schüler versetzt; für das betreffende Fach ist die Note „ausreichend“ in das Zeugnis einzutragen. ³Ist die Nachprüfung bereits~~

~~nach dem ersten Prüfungsteil nicht bestanden, so ist die Prüfung abzubrechen und die Schülerin oder der Schüler nicht versetzt.~~

Achter Neunter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 29 21 a Übergangsregelungen

§ 17 in der ab ... geltenden Fassung ist erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2017/2018 den 10. Schuljahrgang des Gymnasiums, des Gymnasialzweiges der Oberschule oder des Gymnasialzweiges der Kooperativen Gesamtschule besuchen.

§ 30 22 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom ____ in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Durchlässigkeit sowie über Versetzungen und Überweisungen an den allgemein bildenden Schulen vom 19. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 184) außer Kraft.

